

## **CH\_VB 79.086 vom 2. Februar 1983**

Bundesverwaltung, 1983-02-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_79.086](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_79.086)

FR: CH\_VB 79.086 du 2 février 1983

IT: CH\_VB 79.086 del 2 febbraio 1983

### **Erwägungen**

#### **E. 2**

Februar 1983 41 Bundesverfassung gelegt hat -, aber wir können auch durch eine unterirdische Anlage, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, die Herr Bundesrat Schlumpt soeben aufgezeigt hat, keine absolute Sicherheit erreichen. Und schliesslich ist Sabotage auch bei einem unterirdischen Werk möglich. Ich kann nicht im Namen der Kommission sprechen, weil diese Frage in der Kommission nicht durchdiskutiert worden ist, aber ich beantrage Ihnen persönlich Ablehnung des Postulates. Präsident: Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Wir stimmen ab. • Abstimmung - Vote Für Überweisung des Postulates Piller

#### **E. 03**

Séance Seduta Geschäftsnummer 79.086 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 02.02.1983 - 08:00 Date Data Seite 41-41 Page Pagina Ref. No 20 011 242 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

#### **E. 3**

Stimmen Dagegen 23 Stimmen #ST# 79.086 Kernenergiehaftpflicht. Bundesgesetz Energie nucléaire. Responsabilité civile. Loi Siehe Jahrgang 1982, Seite 565 - Voir année 1982, page 565 Beschluss des Nationalrates vom 7. Dezember 1982 Décision du Conseil national du 7 décembre 1982 Differenzen - Divergences Art. 24 Abs. 3 Antrag der Kommission Festhalten (Streichen) Dieser Beschluss ist endgültig zu erklären Art. 24 al. 3 Proposition de la commission Maintenir (Biffer) Cette décision est à déclarer définitive Guntern, Berichterstatter: Beim Kernenergiehaftpflichtgesetz haben wir zum Nationalrat noch fünf Differenzen. Bei drei Differenzen ist der Nationalrat unseren Beschlüssen gefolgt. Es betrifft dies Artikel 1 Absatz 6, wo der Inhaber der Kernanlage definiert wird. Dieser Absatz ist aber in der Zwischenzeit noch von der Redaktionskommission begutachtet worden. Die Redaktionskommission schlägt nun folgende Neufassung vor: Der Besitzer kann sowohl der Eigentümer als auch der Mieter oder der Pächter sein. Die Formulierung ist somit juristisch exakter als der Begriff des Inhabers. Die Kommission hat dieser Überarbeitung zugestimmt. Der Nationalrat hat auch in bezug auf Artikel 4 Absatz 1, wo es um die Entlastung geht, und bei Artikel 21a, wo es um die Bezeichnung des kantonalen Gerichtes geht, der Fassung des Ständerates zugestimmt. Es bestehen diesbezüglich also keine Differenzen mehr. Übriggeblieben sind zwei Differenzen; erstens bei Artikel 24 Absatz 3. Bei diesem Absatz geht es um die Frage, ob das Bundesgericht an die Feststellung des Sachverhaltes durch die Vorinstanz gebunden sein soll oder nicht. Nach wie vor stützt

sich Ihre Kommission auf die Meinungsäußerung des Bundesgerichtes, das ausdrücklich festhält, dass bei einem zweistufigen Verfahren, in dem ein Gericht als untere Instanz die Sachverhalts-, Rechts- und Ermessensfragen beurteilt, es als durchaus sinnvoll und systemgerecht erscheint, dass das Bundesgericht sich auf die Überprüfung von Rechtsfragen beschränkt. Die Kommission ist zudem nach wie vor der Auffassung, dass das Bundesgericht derart überlastet ist, dass wir vom Grundsatz, dass in einem Berufungsverfahren der Sachverhalt nicht neu vom Bundesgericht geprüft werden soll, nicht abgehen sollten. Es ist zwar zuzugeben, dass die Fälle, die sich aus dem Kernenergiehaftpflichtgesetz ergeben werden, nicht sehr zahlreich sein werden. Aber eine solche Zuweisung könnte ein Präjudiz darstellen, das der Tendenz, das Bundesgericht auch mit der Prüfung des Sachverhaltes zu belasten, Vorschub leisten könnte. Die Kommission hat daher mit 5 zu 3 Stimmen beschlossen, an unserer Fassung festzuhalten, und beantragt zudem, diesen Entscheid als definitiv zu erklären. Ich bitte Sie, diesem Antrag der Kommission zu folgen. Angenommen - Adopté Art. 28 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national Guntern, Berichterstatter: Die zweite Differenz besteht noch bei den Strafbestimmungen. Unser Rat hat die Auffassung vertreten, dass die Strafbestimmungen des Atomgesetzes genügen und dass daher Artikel 28 fallengelassen werden könnte. Der Nationalrat kann sich dieser Auffassung nicht anschließen und hält an der Aufnahme von Strafbestimmungen in das Kernenergiehaftpflichtgesetz fest. Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, dem Nationalrat zu folgen, da sie sich dem Argument, dass auch die Strafbestimmungen im gleichen Gesetz kodifiziert werden sollten, nicht verschließen will. Zudem soll Artikel 35 des Atomgesetzes, sofern es die Sicherheit der Atomanlagen betrifft, wegfallen. Es wird Ihnen daher Zustimmung zu den Beschlüssen des Nationalrates beantragt. Angenommen - Adopté An den Nationalrat - Au Conseil national #ST# 81.040 Bundesverfassung (Radio- und Fernsehartikel) Constitution fédérale (article sur la radio et la télévision) Botschaft und Beschlussentwurf vom 1. Juni 1981 (BBI II, 885) Message et projet d'arrêté du 1<sup>e</sup> juin 1981 (FF II, 849) Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière Metti, Berichterstatter: Ihre Kommission hat insgesamt sieben Sitzungen abgehalten, wovon sich drei auf zwei Tage erstreckten, um den vom Bundesrat vorgeschlagenen Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen zu beraten und darüber auch Hearings durchzuführen. Gleichzeitig mit diesem Verfassungsartikel wurde allerdings auch der Bundesbeschluss über die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen behandelt, welcher dem Rate bereits in der letzten Herbstsession vorgelegt und von ihm verabschiedet worden war. Er liegt jetzt beim Nationalrat. Ein Teil der Hearings befasste sich mit dem gegenwärtigen Stand der Fernmeldetechnik und deren sich abzeichnenden zukünftigen Entwicklungen. Letztere können uns nochmals 3-S

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Kernenergiehaftpflicht. Bundesgesetz Energie nucléaire. Responsabilité civile. Loi In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1983 Année Anno Band I Volume Volume Session Februarsession Session Session de février Sessione Sessione di febbraio Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.